

**raeg:** Terminsbericht zum ersten Musterverfahren gegen die Überleitungsverfügungen an den verselbständigten Hochschulen in NW

### **mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 6.2.2009**

Ich berichte in vorbezeichneter Angelegenheit von dem Termin vor der 13. Kammer bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf am 6.2.2009, von 9.40 Uhr bis 11.30 Uhr.

Der Verhandlungstermin betraf Ihr Verfahren als hlb-Mitglied sowie das Verfahren des Klägers Professor Steffen gegen den Rektor der Universität Düsseldorf (13 K 2899/07). Der dortige Kläger vertrat sich selbst und hatte sich mit dem offenbar sehr schlecht gelaunten Oberverwaltungsrat Wehmhörner auseinander zu setzen.

Jeweils beigeladen war das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie. Für den Beigeladenen erschien Frau Regierungsrätin Furchert-Eichenbaum.

Der Rektor der beklagten Fachhochschule ließ sich durch Frau Weiler aus dem Justizariat vertreten.

In Ihrer Sache fungierte der Vorsitzende, Herr Dr. Lascho, zugleich als Berichterstatter.

Nach Aufruf der Sache und Feststellung der Anwesenden trug der Berichterstatter des Parallelverfahrens, Herr Richter am VG Dr. Stappert, den Sachbericht vor, der vom Vorsitzenden ergänzt und zusammengefasst wurde. Das umfasste die tatsächlichen Verhältnisse und dabei insbesondere den Verfahrensgang bisher (der Widerspruchsbescheid des Beklagten im Parallelverfahren datierte bereits auf den 29.5.2007) und die Grundzüge der vorgebrachten Angriffe gegen die Überleitungsverfügung.

Dann folgte die ausführliche Erörterung der Sach- und Rechtslage.

Hier nahm das Gericht durch den Vorsitzenden zu den Details aus dem Vortrag der Klägerparteien, der sich durchaus ähnelte, Stellung in vier Blöcken:

- verfassungsrechtliche Fragestellungen, die durch die Klägerparteien aufgeworfen

wurden

- Anknüpfung der verfassungsrechtlichen Fragestellung an die Überleitungsverfügung
- Rechtliche Grundlage der Überleitungsverfügung
- Vorliegen der sich daraus ergebenden rechtlichen Voraussetzungen.

Zunächst skizzierte das Gericht die verfassungsrechtlichen Bedenken, zu denen nach Auffassung des Gerichts nur über eine eingehende Erörterung die richterliche Überzeugung herzustellen wäre. Zentral war dabei das Thema Hochschulrat, aus wissenschaftsverfassungsrechtlichen, aber auch beamtenverfassungsrechtlichen Gründen. Hierzu legte der Vorsitzende dar, dass er die Einwände der Kläger nicht für von der Hand zu weisen erachtete, ohne allerdings damit eine abschließende richterliche Überzeugung verkünden zu wollen. Die Kammer sah sich gleichwohl nicht in der Lage, das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG bzw. Art. 75 Nr. 4 LV, § 50 Abs. 1 VerfGHG dem Bundes- bzw. Landesverfassungsgericht vorzulegen, da die zu entscheidende Frage mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit nicht in notwendiger Verbindung stehe.

Dazu legte der Vorsitzende dar, dass nach der vorläufigen Auffassung der Kammer die Körperschaft Hochschule nicht so ausgestaltet sei, dass eine recht- und verfassungsmäßige Struktur dort ausscheide. Dabei beschäftigte sich das Gericht nicht abschließend mit der gegenwärtigen Situation, sondern legte dar, dass selbst wenn die oberste Dienstbehörde Hochschulrat rechts- bzw. verfassungswidrig ausgestaltet gewesen wäre, das nicht automatisch auf die Überleitungsverfügung durchschlagen würde. Hier zeigte der Vorsitzende auf, dass es das Landesbeamtengesetz in § 3 Abs. 3 Satz 4 LBG vorsieht, eine oberste Dienstbehörde durch die oberste Aufsichtsbehörde zu ersetzen. Vergleichbares gelte für das Präsidium nach § 3 Abs. 2 Satz 3 LBG. Darüber hinaus sehe das Landeshochschulgesetz in § 76 Abs. 3 LHG eine Notvorschrift für die Beschlussunfähigkeit von Hochschulorganen bzw. -gremien vor. Diese Bestimmungen stellten sicher, dass selbst im Falle von mangelhaften Rechtszuständen die Dienstherrenqualität der Hochschule als Körperschaft (§ 2 LHG) noch gewahrt bleibe. So lange nur dies gewährleistet sei, sei selbst bei aktuellen verfassungsrechtlichen Bedenken die Überleitung nicht zu beanstanden bzw. komme es nicht darauf an, wenn der Vorsitzende zu der Hochschule bemerkt, diese „hat vielleicht das eine oder andere verfassungswidrige Organ“.

Der Klägervertreter gab daraufhin zu Protokoll, dass er beabsichtige, die Klage für

erledigt zu erklären, falls der Beigeladene seine Rechtsmacht nach LBG nutzte, das Dienstgefüge bei der Beklagten Hochschule den vorgetragenen Einwänden Rechnung tragend zu verändern. Die Beigeladenenvertreterin äußerte sich, ohne dass sie eine Protokollierung wünschte, dahin, dass solche Maßnahmen nicht zu erwarten seien.

Daraufhin wurde intensiv und kontrovers erörtert, ob aktuelle Mängel bei den Hochschulorganen (Hochschulrat) zum Zeitpunkt der Überleitung die Überleitung zum Körper (Hochschule) infizieren. Weiter wurde auch dargestellt, dass die Überleitung Versetzungsmöglichkeiten der Klägerin mindere und daher auch ihre persönliche Stellung als Hochschullehrerin und Wissenschaftlerin betroffen sei. Aller Voraussicht nach wird das Gericht bei der eingenommenen Haltung bleiben.

Schließlich legte das Gericht dar, es sehe § 128 Abs. 4 BRRG als rechtliche Grundlage für die Überleitungsverfügung.

Hinsichtlich der Voraussetzungen wurde die Frage des Aufgabenübergangs ausführlich erörtert. Schließlich warf der Klägervertreter auch die allgemeine Frage der Verhältnismäßigkeit der Überleitung allgemein und im Einzelfall auf. Auch hier ließ das Gericht erkennen, dass es sich der insoweit eingenommen Auffassung des OVG Lüneburg anschließen wird, was dem Klageerfolg entgegenstehe.

Der Kläger des Parallelverfahrens - inzwischen im Ruhestand - nahm seine Klage zurück.

Der Klägervertreter beantragte die Aufhebung von Überleitungsverfügung und Widerspruchsbescheid und erhob den neuen Hilfsantrag, im Falle der Klageabweisung festzustellen, dass der bei der beklagten Fachhochschule eingerichtete Hochschulrat keine rechtmäßig eingerichtete und zusammengesetzte oberste Dienstbehörde für die Klägerin darstellt.

Die Beklagtenvertreterin beantragte Klageabweisung.

Der Klägervertreter regte die Zulassung der Berufung an.

Das Gericht kündigte Entscheidung auf dem Schriftweg an. Voraussichtlich wird auch die Berufung zugelassen.